



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

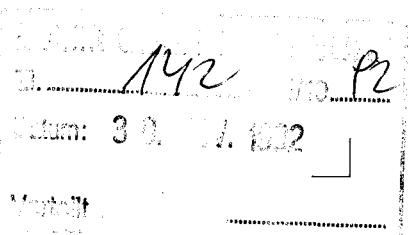
Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Stubenring 1
1010 Wien

Zl 4067-01/92

Betr.:

Entwurf zur 51. ASVG-, 19. GSVG-, 8. FSVG-,
17. BSVG- und 6. BHG-Novelle - Begutachtung
Schreiben des BMAS vom (1) 29.10.92, Zl 20.351/41-1/92,
(2) 5.11.92, Zl 20.622/2-2/92, (3) 5.11.92, Zl 20.531/42-1/92,
(4) 9.11.92, Zl 20.622/3-8/92, (5) 6.11.92, Zl 20.588/1-2/92,
(6) 6.11.92, Zl 20.531/44-8/92 und vom (7) 10.11.92,
Zl 20.798/3-2/92

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zu Art I Z 25 der 51. ASVG-Novelle (§ 80 ASVG):

Laut vorgeschlagenem Abs 3 im § 80 ASVG dürfen die den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG, dem GSVG und dem BSVG gebührenden Bundesbeiträge 33 vH der Beiträge für Pflichtversicherte nach den angeführten Bundesgesetzen nicht überschreiten. Mit dieser Begrenzung wird die grundsätzliche Ausfallshaftung des Bundes für die Pensionsversicherungsträger letztlich in Frage gestellt. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil lt Angaben in den finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG-Novelle ein Minderaufwand an Bundesmitteln (Bundesbeiträge und Ausgleichszulagenersätze) erst ab dem Jahre 1999 (- 107 Mill S; 2000: - 400 Mill S) erwartet wird. Für die Jahre 1993 bis 1998 errechnet das BMAS hingegen einen Mehraufwand an Bundesmitteln von insgesamt 2 187 Mill S (siehe Tabelle auf Seite 12). Weder der vorliegende Textentwurf noch die Erläuterungen geben allerdings eine Antwort auf die Frage, wie die verantwortlichen Organe der Pensionsversicherungsträger vorzugehen haben, wenn die Ausgaben/Einnahmen-Differenz höher ist als ein Drittel der Beitragseinnahmen für Pflichtversicherte. Es erscheint dem RH jedenfalls bedenklich, wenn der Bund in Wahrnehmung der ihm zukommenden Zuständigkeiten durch Gesetz Pensionsversicherungsträger errichtet, deren Einnahmen und Ausgaben

RECHNUNGSHOF, ZI 4067-01/92

- 2 -

durch gesetzliche Regelungen entscheidend vorherbestimmt sind, und schließlich die Sicherung der Finanzierung - wie nunmehr geplant - offen läßt.

Eine Beschränkung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung wäre nur dann vertretbar, wenn den Pensionsversicherungsträgern entweder bei den Einnahmen oder bei den Ausgaben ein entsprechender Ermessensspielraum eingeräumt wird. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch keine diesbezüglichen Ermächtigungen.

Im übrigen weist der RH darauf hin, daß die vorgeschlagene Regelung offen läßt, ob sich die in Aussicht genommene Beschränkung des Bundesbeitrages auf die Gesamtheit aller Pensionsversicherungsträger oder auf den einzelnen Pensionsversicherungsträger oder auf die Gesamtheit der nach dem ASVG eingerichteten und die beiden anderen Pensionsversicherungsträger bezieht.

2. Zu Art I Z 14 der 19. GSVG-Novelle (§ 34 GSVG) bzw
Art I Z 14 der 17. BSVG-Novelle (§ 31 BSVG):

Da in der Sozialversicherung der Selbständigen (= Gewerbetreibende und Bauern) die in der Sozialversicherung der Unselbständigen geläufige Aufteilung der Beitragslast auf Dienstnehmer und Dienstgeber von vornherein nicht in Betracht kommt, bestand von Beginn an Übereinstimmung darüber, daß im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen die eine Hälfte der Beiträge von den Versicherten unmittelbar und die zweite Hälfte von den Gewerbetrieben bzw land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Umweg über die Gewerbesteuer bzw Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufgebracht wird (= Grundsatz der Beitragsverdopplung). Der RH vermißt jedenfalls eine tragfähige Begründung in den erläuternden Bemerkungen, weshalb von dieser bewährten und historisch gewachsenen Finanzierungsstruktur künftig abgegangen werden soll.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hech